

Verordnung

betreffend die

Einführung von Einkaufsscheinen für Einheits- und Extremrindfleisch und Wohlfahrtsfleisch und Vorbereitung der Bezugsregelung für Einheits- und Extremrindfleisch.

Uebers Auftrage des I. L. Hauers für Vorfornahme mit Nachhinein angeordnet:

I.

Einheits- und Extremrindfleisch darf von Mittwoch, den 10. Juli 1. J., und Wohlfahrtsfleisch von Samstag, den 6. Juli 1. J., ansetzen nur gegen Vorweisung der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch bzw. Wohlfahrtsfleisch und Verrechnung der jeweils verbrauchten Scheinanteile derselben zur Abgabe gelangen. Der Rindfleischbezug auf zwei Lebensmittelkarten für Wirtshausbesitzer bleibt unangetastet.

Die Einkaufsscheine für Rindfleisch sind weiß, enthalten 40 Scheintheile für je eine halbe Wiederrung und werden bei erstmaliger Bezug der jährlichen Wiederrung je 2 mit dem gleichen Buchstaben versehen. Scheine, die getrennter Bezug je ein solches Wiederrung vom Rindfleisch zum Abtransport gebracht. Die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch sind in zwei Sorten geteilt und enthalten 20 Scheintheile für je 1 Wiederrung Wohlfahrtsfleisch. Die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch enthalten, wie die bisherigen einheits- Einkaufsscheine, die Anzahl der bezugsberechtigten Personen; die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch zeichnen sich bei Verfassung der Rindfleischkarten-Formen, indem die bezugsberechtigten Mitglieder der Bezugsfamilie haben übersehen und 20 Scheintheile, welche zur Verrechnung von verbleibendem Lebensmittel und Lebensmittelkarten dienen. Jede Einkaufsscheine der Einkaufsscheine für Rindfleisch werden bei je zwei Hauptpersonen und Hauptpersonen, welche die bisherigen Rindfleischscheine der Rindfleischkarten-Einkaufsscheine überlassen haben, gleichfalls mit dem Stempel der zuständigen Dienst- und Behördenstellen versehen.

Beim Erhalten der Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch haben die Besitzer der jeweiligen amtlichen Einkaufsscheine (weiß, grün, blau, gelb) an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Dienst- und Behördenstellen, bzw. besonders über 10 Personen bei der Bezirkskommission-Abteilung des zuständigen magistralen Bezirksamtes einzuliefern. Der bezugsfähige Einkaufsschein ist mitzubringen.

Es wird für jedes kommunales amtliches Einkaufsscheine ein entsprechender Einkaufsschein für Rindfleisch bzw. Wohlfahrtsfleisch ausgestellt. Jeder dieser Bezugs abgehenden, zum Rindfleischbezug berechtigter Einkaufsscheine für Rindfleischkarten erhalten, weil je mehrere solcher Wohlfahrtsfleisch — damit Fortsetzung — je mehrere Bezugs nicht abgehängter Einkaufsscheine für Rindfleischkarten erhalten, daß je mehrere Rindfleischscheine gleich dem Bezugs der beiden amtlichen Einkaufsscheine Rindfleisch bezogen werden. In jedem Falle werden die Einkäufer gemäß Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch, bzw. Rindfleisch ausgestellt. Eine nachträgliche Handänderung ist unzulässig.

Stempeln für einen Hauptteil mehrere Einkaufsscheine für Rindfleisch, bzw. Wohlfahrtsfleisch ausgestellt werden, so werden sie ebenfalls bei Wirtshaus-Einkaufsscheine mit fortlaufenden Zahlen (1, 2 u. 1. u.) beschriftet. Bei den Rindfleischbezugs für Rindfleisch, bzw. Wohlfahrtsfleisch sind amtliche Einkaufsscheine eines Hauptteils gleichgültig vorzulegen.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch findet statt für Hausbesitzer und Hauptpersonen mit den Aufseherstellen des Bezirksamtes:

A-E am 1. Juli 1918	I-L am 2. Juli 1918	R, S, Seb am 3. Juli 1918
F-H am 2. Juli 1918	M-Q am 1. Juli 1918	T, T-Z am 6. Juli 1918

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Die bezugsberechtigten bisherigen amtlichen Einkaufsscheine werden dem Inhaber und Besizeramt zurückgegeben und bleiben weiterhin für den bisherigen und Nachbezugs (sowie für den Bezug von Lebensmittel und Wohlfahrtsfleisch) auf Grund der jeweils verbrauchten Lebensmittelkarten in Kraft.

Jeder Besitzer einer der vorgenannten oder im Besitze einer Person der Einkaufsscheine für Rindfleisch, bzw. Wohlfahrtsfleisch sowie Lebensmittelkarten sind der zuständigen Dienst- und Behördenstellen bzw. der zuständigen Bezirkskommission-Abteilung anzuzeigen. Der amtliche Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch ist eine öffentliche Urkunde und ist unantastbar. Die Fälschung derselben wird mit dem Gesetze bestraft.

II.

Die Besitzer der neuen weißen Einkaufsscheine für Rindfleisch sind verpflichtet, sich vom 6. Juli bis einschließlich 12. Juli 1918 bei einem amtlich bezugsberechtigten Rindfleischveräußerer oder, falls für einer mit Rindfleisch nicht mehr bezugsberechtigten Rindfleischveräußerer anzuzeigen und ihren Rindfleischbezug dort leisten zu lassen, bei jeder Rindfleischveräußerung in die Rindfleischscheine, welche nach entsprechenden Schein anzuzeigen kommt die jeweilige Bezugsfamilie von Rindfleisch (Einheits- und Extremrindfleisch) beziehen werden, eintragen zu lassen.

Wie amtlich bezugsberechtigter Rindfleischveräußerer darf nur je ein amtlicher, welche von der amtlichen Lebensmittelkarte für Vieh und Fleisch befreit werden und zu deren Rindfleischkarte eine mit der Aufschrift: „Abgabestelle für Rindfleisch“ und dem Stempel der Lebensmittelkarte versehen Karte ausgestellt ist. — Die Käufer mit Rindfleisch höherer Rindfleischveräußerer haben für ihre Abgabestellen gleiche Karten bei der amtlichen Lebensmittelkarte zu besitzen und in ihrer Verkaufsstätte anzuhängen.

Verzügliche Handänderung von Formulare in die Rindfleischscheine sind die Amtsstellen für die Rindfleischbezugs für längere Zeit nach sich. Die Rindfleischscheine sind bei fortlaufender Nummer, den Ort- und Namen, die Bezugsadresse, die Personenzahl der Kunden und eine Rindfleischscheine zu enthalten. Womöglich werden die Rindfleischveräußerer verpflichtet, von den Einkaufsscheinen der Kunden den in der letzten anderen Karte beibehalten mit der Nummer beschriftetes Rindfleisch abzugeben und in der Rindfleischscheine hinter der Personenzahl die entsprechenden Kunden einzutragen.

Handhaltungskundenliste

des Rindfleischveräußerers

1. * Karl Haler (Personenzahl 10)

IV. Bezirk, Hohen, 1. Hof, Straße Nr. 3

Nr.	Name des Kunden	Wohnort	Personenzahl	Personen
1	Eigener Bedarf	IV., Döbngasse 2	12	12
2	Karl Kauter	IV., Wagners 2	4	4
3	Julie Holzer	VI., Laska Wirtshaus 10	1	1

Zum Zeichen der richtigen Eintragung und Hebernahme der Verrechnung hat der Rindfleischveräußerer seinen Namen und Bezirksamt über seinen Geschäftstempel und die fortlaufende Nummer der Rindfleischscheine in den hierfür vorgesehenen Raum des Einkaufsscheines für Rindfleisch einzutragen.

Eine Änderung der Verkaufsstelle, sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Verrechnungspflicht ist mit Aufhebung der Lebensmittelkarte des Inhabers des Einkaufsscheines für Rindfleisch oder schriftlich der Lebensmittelkarte der amtlichen Lebensmittelkarte für Vieh und Fleisch, III., St. Marx beizubringen. Im Falle jenseitig und unangenehm eines Rindfleischveräußerers nicht finden kann, so hat er dies spätestens während der Verkaufsstellen der Lebensmittelkarte des zuständigen magistralen Bezirksamtes zu melden, von welcher er einem Rindfleischveräußerer zugewiesen werden wird. Wenn kein eine amtliche Handlung stattfinden, stellt die große Karte die in der Lebensmittelkarte eingetragenen Personen mit dem Umfang der Lebensmittelkarte nicht in Einklang stellt. Im Falle jenseitig unangenehm, wenn die Handhaltungskundenliste erstellt, ist in erster Linie in der Rindfleischscheine bezugsberechtigten Rindfleischveräußerer einzutragen zu lassen, bei dem Rindfleisch bezogen haben. An die wohlhabendste Verrechnung, insbesondere an je Handhaltungskundenliste, welche bereits in der Lebensmittelkarte bezogen haben, wird in weiterer der unangenehmsten Karte des bezugsberechtigten, welche bereits in der Rindfleischscheine der Verkäufer von Lebensmittelkarte einzutragen zu lassen, so soll immer bei I. L. Hauers für Vorfornahme entsprechende Verfügungen anzuzeigen werden.

Wie mit den Rindfleischscheine I. L. Hauers Rindfleischscheine hat der Rindfleischveräußerer in der Spalte Personenzahl zu beschriften und bis längstens 30. Juli 1918 an die amtliche Lebensmittelkarte für Vieh und Fleisch, Wien, III., St. Marx, zur Kontrolle zu senden. Eine Änderung der Rindfleischscheine hat der Rindfleischveräußerer für sich anzugeben und anzugeben.

Der Tag, an welchem diese Verfügungen durchzuführen sind und von welchem an jeder Haushalt nur bei der Rindfleischbezugs abgehängte Einkaufsscheine, Extremrindfleisch bezogen kann, in deren Rindfleischscheine ein eingetragene ist, wird besonders veröffentlicht werden. Bis je diesem Tage hat die Rindfleischveräußerer verpflichtet, nach Maßgabe ihres abgehängten Bezuges der Besitzer von weißen Einkaufsscheinen für Rindfleisch unter der bisherigen Lebensmittelkarte abzugeben.

III.

Bezüglich der Eintragung der Verkaufsstelle für Wohlfahrtsfleisch der Lebensmittelkarten in den neuen Einkaufsscheine steht die bisherige Verfügung an.

IV.

Wie die Bestimmungen der Verfügung vom 17. April 1918, welche die Ausgabe von je längerer Karte anfertigen, von der jeweiligen Lebensmittelkarte mit einer Karte Nr. 10.000.000 oder Karte Nr. 10.000.000 bzw. Karte Nr. 10.000.000 und anderen bezeugt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

Beleg bei Magistrate.

am 24. Juni 1918.

Leit. d. Mag. von. 2. B. Weißbach, Wien.